

## **Anlage zum Trägerrundschreiben 15/17**

### **Regelung zur Ausnahmegenehmigung von Oktober 2015 bei der Lehrkräftezulassung in Integrations- und Alphabetisierungskursen**

#### **1. Beendigung der Ausnahmegenehmigung bei der Lehrkräftezulassung in Integrationskursen (außer Alphabetisierungskursen)**

Die bis zum 31.12.2017 einmalig verlängerte Ausnahmegenehmigung für *aktive Lehrkräfte* wird fristgemäß beendet. Somit benötigen alle Lehrkräfte ab dem 01.01.2018 gemäß § 15 Abs. 1 und 2 IntV die Zulassung zum Unterrichten in Integrationskursen.

Soweit allerdings Lehrkräfte mit Ausnahmegenehmigung bereits vor dem **01.11.2017** einen Integrationskurs begonnen haben und sach- und fristgemäß in InGe eingetragen wurden, ist es ihnen gestattet, einen solchen Kurs im Jahr 2018 zu Ende zu führen.

#### **2. Aktueller Stand zur Ausnahmegenehmigung in Alphabetisierungskursen**

Wie mit dem Trägerrundschreiben von März 2017 (Nr. 05/17) mitgeteilt, wurde die Ausnahmegenehmigung für Alphabetisierungskurse bis auf Weiteres - über den 31.12.2017 hinaus – verlängert: Die Möglichkeit mit einer Ausnahmegenehmigung in Alphabetisierungskursen zu unterrichten, erhalten weiterhin alle nach § 15 Abs. 1 oder 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte.